



### Welche Verfahren werden beschleunigt?

Bekanntlich bedarf die Realisierung von Energieprojekten verschiedener Genehmigungen: EIWOG, Naturschutz, Baurecht, Denkmalschutz, Wasserrecht etc. – der Bewilligungsdschungel ist manchmal schwer zu durchblicken und hängt sowohl von der Technologie als auch vom Standort ab.

Die gute Nachricht: Die Beschleunigungs-VO gilt dem Grunde nach für sämtliche Genehmigungsverfahren, besondere Erleichterungen gelten zudem in den Umweltverfahren.

## Erneuerbare im Eilverfahren: Die EU-Beschleunigungs-VO ist da!

2023 beginnt mit einer erfreulichen Nachricht: Am 29.12.2022 wurde die „**Verordnung des Rates zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien**“ veröffentlicht.

Hinter diesem etwas sperrigen Langtitel verbirgt sich fast Revolutionäres: Erstmals regelt die EU direkt die Bewilligungsverfahren für PV-Anlagen, Windkraftwerke, Wärmepumpen und Co – und sieht eine umfassende Verfahrensbeschleunigung und diverse Genehmigungserleichterungen vor.

Die Verordnung ist unmittelbar in Österreich anwendbar und dürfte den dringend benötigten Ausbau der erneuerbaren Energien kräftig ankurbeln.

In dieser Sonderausgabe des NHP News Alert finden Sie die wichtigsten Informationen zu dem kurz als „Beschleunigungs-VO“ bezeichneten legislativen Meilenstein!

Viel Spaß beim Lesen!

Ihr NHP-Redaktionsteam



### Auf einen Blick

Die Beschleunigungs-VO...

- ...gilt direkt und unmittelbar, ohne dass es einer Umsetzung durch Bundes- oder Landesgesetze bedürfte.
- ...ist auf all jene Genehmigungsverfahren anwendbar, die nach dem 30.12.2022 initiiert wurden (Antragstellung bzw. Anzeige bei der Behörde). Eine Anwendung der Verordnung auch auf bereits laufende Verfahren liegt im Ermessen Österreichs.
- ...enthält Genehmigungserleichterungen für Erzeugungsanlagen, Energiespeicher und Stromnetze. Besondere „Benefits“ sind für Solaranlagen, das Repowering und Wärmepumpen vorgesehen – hier schreibt die Verordnung den Behörden kurze Entscheidungsfristen vor.
- ...lässt sonstiges Verfahrensrecht unberührt. Subsidiär zur Beschleunigungs-VO gelten also die alt bekannten Vorschriften der einschlägigen Materiengesetze, AVG & Co.
- ...gilt für 18 Monate ab Inkrafttreten, mithin bis zum 30.6.2024. Verlängerung möglich!

Florian Stangl, Wien

### 3 Minuten Umweltrecht – Der österreichische Videoblog zum Umweltrecht auf YouTube!



**AKTUELLES VIDEO:** „Fast Track für Erneuerbare“, mit Martin Niederhuber **3 Minuten Umweltrecht**



**UPCOMING:** Stromkauf „ab Hof“, mit Florian Stangl, **Release am 31.01.2023**

yt 3MinutenUmweltrecht

### Zahlen, die uns beschäftigen:

10

Auf 10 Artikeln beschränkt sich die Beschleunigungs-VO und sieht trotz des vergleichsweise schlanken Inhalts weitreichende Erleichterungen für Projektwerbende vor.

Kurz – knackig – Game Changer!





## Eignungszonen für erneuerbare Energie und Stromnetze

Soweit durch einen Planungsakt Gebiete für die Entwicklung von Erneuerbaren-Projekte (einschließlich Speicheranlagen) oder Stromnetze ausgewiesen wurden (zB Zonenpläne für Windkraft oder Freiflächen-PV) und diese Gebietsausweisung einer strategischen Umweltprüfung (SUP) unterzogen wurde, können die Mitgliedstaaten gemäß Art. 6 Beschleunigungs-VO zentrale Umweltvorgaben suspendieren: So kann nicht nur eine etwaige UVP-Pflicht für die Projekte entfallen, sondern auch vom naturschutzrechtlichen Tötungs- und Störungsverbot bzw. dem Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Nestern nach FFH- bzw. Vogelschutz-RL abgegangen werden.

Zur Wahrung gewisser naturschutzrechtlicher Mindeststandards hat die zuständige Behörde „geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen“ zur Erhaltung der geschützten Tiere und Vögel oder (subsidiär) eine Ausgleichszahlung für Artenschutzprogramme vorzuschreiben. (STF)

## Überwiegendes öffentliches Interesse

Im Rahmen folgender Verfahren, welche Interessenabwägungen vorsehen, ist nach Art. 3 Abs. 1 Beschleunigungs-VO im Einzelfall anzunehmen, dass die Planung, der Bau und der Betrieb von Erzeugungsanlagen für Energie aus erneuerbaren Quellen sowie ihr Netzanschluss, das betreffende Netz selbst und die Speicheranlagen im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen:

- Ausnahmegewilligungen vom Natura-2000-Gebietsschutz (Art. 6 Abs. 4 FFH-RL);
- Ausnahmegewilligungen im Falle des Auslösens artenschutzrechtlicher Verbotstbestände (Art. 9 Vogelschutz-RL bzw. Art. 16 FFH-RL);
- Ausnahmen vom Verschlechterungsverbot bzw. Verbesserungsgebot nach Art. 4 Abs. 7 Wasserrahmen-RL.

In Zukunft heißt es hier also „in dubio pro Projekt“ – wengleich nicht vergessen werden darf, dass die erwähnten Ausnahmetatbestände das Vorliegen noch weiterer Voraussetzungen verlangen. Die Mitgliedstaaten können die Anwendung dieser Regelung auf bestimmte Teile ihres Hoheitsgebiets sowie auf bestimmte Arten von Technologien oder Projekten mit bestimmten technischen Eigenschaften beschränken – ob in Österreich von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, bleibt abzuwarten.

Ob Energiewendevorhaben auch außerhalb der genannten Umweltverfahren bevorzugt sind, ist nicht ganz eindeutig, erscheint aber vertretbar: Art. 3 Abs. 2 Beschleunigungs-VO ließe sich so verstehen, dass Erzeugungsanlagen für Erneuerbare und die zusammenhängende Netzinfrastruktur auch bei Interessensabwägungen in sonstigen Verfahren zur Planung und Genehmigungserteilung Priorität einzuräumen ist.

Paul Reichel und Florian Stangl, Salzburg/Wien

## Vorfahrt für PV und Solarthermie

Der Ausbau der Solarenergie zur Strom- oder Wärmeerzeugung soll durch Art. 4 Beschleunigungs-VO angekurbelt werden:

- Genehmigungsverfahren dürfen maximal 3 Monate dauern. Achtung: Diese Erleichterung gilt nur für Solaranlagen auf bestehenden oder zu errichtenden „künstlichen Strukturen“ (zB Wohnhäuser, Lagerhallen, Betriebsanlagen etc.), nicht aber für Floating- und Freiflächen-PV.
- Aber: Österreich kann Gebiete oder Strukturen zum Schutz des kulturellen oder historischen Erbes (zB Ortsbildschutz) sowie aus Landesverteidigungs- oder Sicherheitsgründen von der Anwendung der dreimonatigen Entscheidungsfrist ausnehmen. Hierfür braucht es einen separaten (nationalen) Rechtsakt.
- Bei Solaranlagen mit einer Kapazität bis 50 kW gilt die Genehmigung als automatisch erteilt, wenn die Bewilligungsbehörde nicht binnen eines Monats entscheidet („Genehmigungsfiktion“) und der Netzanschluss nicht erweitert werden muss. Hier stellt die Verordnung nicht auf Aufdach-Anlagen ab, sodass auch – kleinere – Freiflächen-Anlagen profitieren.

Florian Stangl, Wien

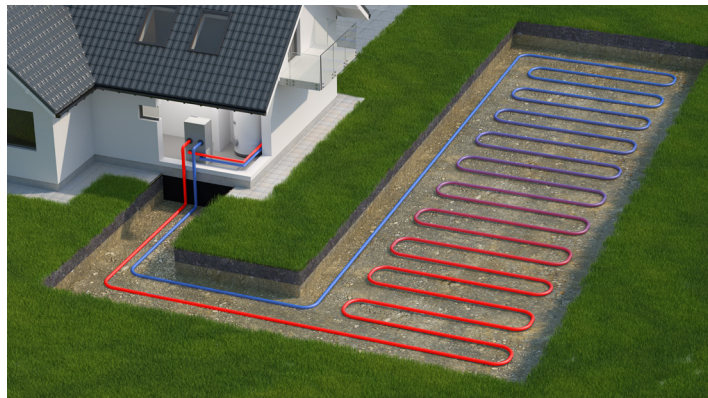




### Repowering: Volle Kraft voraus!

Unter „Repowering“ ist das Ersetzen bestehender Ökostrom-Kraftwerke durch neue, idR leistungsstärkere Erzeugungsanlagen zu verstehen. In Österreich ist Repowering aktuell vor allem bei der Windkraft höchst relevant. Art. 5 Beschleunigungs-VO sieht folgende Maßnahmen zur Straffung der Repowering-Verfahren vor:

- Maximale Entscheidungsfrist für Repowering-Projekte: sechs Monate ab Antragstellung.
- Bei geringfügigen Kapazitätssteigerungen (bis 15 %) besteht ein Recht auf Netzzugang binnen drei Monaten, es sei denn es sprechen begründete Sicherheitsbedenken oder technische Inkompatibilität dagegen.
- Eine etwaige UVP für das Repowering oder deshalb erforderliche Verstärkungen des Netzes ist auf die Änderungen im Vergleich zum ursprünglichen Projekt beschränkt. (STF)



### Wärmepumpen: Schneller Ausbau der Erdgas-Alternative

- Für Wärmepumpen mit einer elektrischen Leistung bis 50 MW und Erdwärmepumpen gilt eine maximale Entscheidungsfrist von einem respektive drei Monaten.
- Bei Wärmepumpen bis 12 kW und Eigenversorger-Wärmepumpen bis 50 kW reicht eine Anzeige für den Netzanschluss, sofern keine Sicherheitsbedenken bestehen und keine technische Inkompatibilität vorliegt.
- Zum Schutz des kulturellen oder historischen Erbes bzw. aus Landesverteidigungs- oder Sicherheitsgründen kann im nationalen Recht Abweichendes vorgesehen werden. (STF)



### Nationale Abweichungen

**Aufgepasst:** Als EU-Verordnung ist die Beschleunigungs-VO zwar unmittelbar durch die österreichischen Behörden anzuwenden, den Mitgliedstaaten wird aber an verschiedenen Stellen die Möglichkeit eingeräumt, von der Verordnung ausdehnend oder einschränkend abzuweichen.

**Daher gilt:** Ein Auge ist auch weiterhin auf die heimische Gesetzgebung zu werfen. NHP hält Sie hierzu auf den [Social Media Kanälen](#) und im [News Alert](#) am Laufenden. (STF)



### Veranstungstipp:

#### ENERGIERECHTLICHE GESPRÄCHE Steigende Energiepreise: Wege aus der Kostenfalle

Donnerstag, 26. Jänner 2023  
Beginn: 17.00 Uhr  
Resowi-Gebäude, Hörsaal 15.06  
Universitätsstraße 15, Bauteil F, EG,  
8010 Graz



**DISSERTATIONS-STIPENDIUM**

NHP schreibt zum 8. Mal das mit € 2.000,- dotierte Stipendium im Umweltrecht aus.

Nähere Infos auf [www.nhp.eu](http://www.nhp.eu)

### Impressum

Medieninhaber/Herausgeber:

#### WIEN

Niederhuber & Partner  
Rechtsanwälte GmbH

Reisnerstraße 53  
1030 Wien  
+43 1 513 21 24  
office@nhp.eu  
www.nhp.eu  
Unternehmensgegenstand: www.nhp.eu/de/impressum

#### SALZBURG

Niederhuber & Partner  
Rechtsanwälte GmbH

Wilhelm-Spazier-Straße 2a  
5020 Salzburg  
+43 662 90 92 33  
salzburg@nhp.eu  
www.nhp.eu

#### GRAZ

Niederhuber & Partner  
Rechtsanwälte GmbH

Metahofgasse 16  
8020 Graz  
+43 316 207 383  
graz@nhp.eu  
www.nhp.eu